

29.09.22

U - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten
oder erheblichen Gasmangellage
(Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)****A. Problem und Ziel**

Aufgrund der Gasmangellage planen viele deutsche Unternehmen, kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Brennstoff Heizöl EL umzustellen. Heizöl zählt nach § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu den wassergefährdenden Stoffen. So sind in der angespannten Versorgungslage sichere und zügige Verfahren nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich, um einen Wechsel des Brennstoffes zu ermöglichen. Ausgehend davon wurde kurzfristig untersucht, inwieweit die AwSV die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden und Unternehmen ausreichend Flexibilität für die Bewältigung der Gasmangellage einräumen kann. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere die Verfahren das bei einem Brennstoffwechsel zu durchlaufen ist, Beschleunigungspotential aufweist. Diese Verordnung ist daher erforderlich, um die Verfahrensvorschriften entsprechend anzupassen und damit die notwendige Flexibilität für die Krisenbewältigung zu gewähren.

B. Lösung

Mit den Regelungen dieser Verordnung wird die erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangellage ermöglicht. Die Regelungen wurden dabei so formuliert, dass sie auch die temporäre Erhöhung der Speicherkapazität von Heizöltanks – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – erlauben und beschleunigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da es sich bei den vorliegenden Regelungen ausschließlich um Erleichterungen von den bestehenden Regelungen handelt, entsteht für die Wirtschaft nach derzeitigem Stand kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Diese Verordnung bewirkt keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

29.09.22

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ersten
oder erheblichen Gasmangellage
(Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 29. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an-
lässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ersten oder erheblichen Gas-
mangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung – BG-V)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage

(Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung – BG-V)¹⁾

Vom

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. 1328) und § 63 Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mit den Vorschriften dieser Verordnung werden Erleichterungen und Beschleunigungen für einen Wechsel des Brennstoffes oder für die Erhöhung von Lagerkapazitäten, die aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage erforderlich sind, durch befristete Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, geschaffen.

(2) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die wesentliche Änderung, die Inbetriebnahme einer Anlage, die erneute Inbetriebnahme einer Anlage nach Stilllegung und den Betrieb der folgenden Anlagen sowie von deren Anlagenteilen, soweit im Rahmen eines Brennstoffwechsels aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage zur Nutzung des gewechselten Brennstoffes oder zur Erweiterung der Lagerkapazität für den vorgesehenen Brennstoff erforderlich sind:

1. Lageranlagen,
2. Abfüllanlagen und
3. Verwendungsanlagen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Fass- und Gebindelager gemäß § 2 Absatz 10 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
2. Anlagen, die sich innerhalb von Schutzgebieten im Sinne von § 2 Absatz 32 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder in der

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Schutzzone III B von Wasserschutzgebieten oder innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, befinden.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unberührt.

§ 2

Maßgaben für die Anwendung von § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Anlagen nach § 1 Absatz 2 entfällt die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Durch den Betreiber sind die Angaben zu den Anlagen im Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 dem Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei den Prüfungen nach § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 dieser Verordnung für die Aufnahme in den Prüfbericht mitzuteilen.

§ 3

Errichtung und Betrieb von Anlagen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 1 Absatz 2 bedarf es über die Ausnahmen von § 41 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn die zugeordneten Rohrleitungen der Vorschrift des § 21 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen und die Anlagenteile

1. doppelwandig sind und über ein Leckanzeigesystem gemäß § 2 Absatz 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verfügen oder
2. einwandig sind und in Rückhalteeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 3 oder 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet worden sind.

Die nach Satz 1 verwendeten Anlagenteile müssen über entsprechende bauordnungsrechtliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise gemäß § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verfügen. Die Nachweise hat der Betreiber im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

(2) Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und § 47 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben von den Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 4

Wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen

Eine im Sinne des § 1 Absatz 2 bereits bestehende Lageranlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf wesentlich geändert werden, wenn ein Sachverständigengutachten bescheinigt, dass diese Anlage für den Brennstoff geeignet ist, und wenn

1. die Lageranlage im Rahmen der letzten Prüfung als mangelfrei eingestuft worden ist,
2. die im Rahmen der letzten Prüfung festgestellten Mängel als geringfügig eingestuft worden sind oder
3. für die Anlage seit der letzten wiederkehrenden Prüfung im Rahmen einer Nachprüfung die erfolgreiche Beseitigung aller festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mängel gemäß § 48 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt worden ist.

Das Sachverständigengutachten ist der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen. Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und § 47 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben davon unberührt.

§ 5

Erneute Inbetriebnahme von Lageranlagen nach Stilllegung

(1) Abweichend von § 42 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann der Betreiber im Rahmen der Eignungsfeststellung vor der erneuten Inbetriebnahme einer Lageranlage nach Stilllegung die ursprünglichen Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung dieser Lageranlage vor deren Stilllegung der zuständigen Behörde vorlegen und auf diese verweisen.

(2) Über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus ist eine Eignungsfeststellung für die erneute Inbetriebnahme einer Lageranlage nach Stilllegung nicht erforderlich, wenn im Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. die zu treffenden Maßnahmen beschrieben werden, die notwendig sind, damit die Lageranlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, und
2. die Eignung der Lageranlage und ihrer Teile für die Lagerung des vorgesehenen Brennstoffs nach Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1 bescheinigt wird.

(3) Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und § 47 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 6

Besondere Anforderungen an Abfüllflächen

(1) Sofern auf dem Betriebsgelände keine den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Abfüllfläche gemäß § 2 Absatz 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorhanden ist, die für die Befüllung der Heizöltanks genutzt werden kann, und das Befüllen einer Lageranlage für den Wechsel des Brennstoffes aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendig ist, muss diese Abfüllfläche mindestens in Asphalt- oder Betonbauweise befestigt sein.

(2) Der Betrieb von Abfüllflächen nach Absatz 1 ist über den Anforderungen von § 1 Absatz 3 Nummer 2 hinaus nur auf hydrologisch günstigen Standorten gemäß LAGA M 20 zugelassen und wenn der Abstand dieser Anlagen mindestens 10 Meter zum nächstgelegenen Oberflächengewässer beträgt.

(3) Der Betreiber von Abfüllflächen nach Absatz 1 muss die Durchführung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen, mindestens das Verschließen von Kanaleinläufen vor Beginn der Befüllung, Bereitstellung von Bindemitteln, geeigneten Auffangbehältern für Tropfverluste unter der Kupplung und Sicherstellung einer durchgehenden Überwachung des Befüllvorgangs, in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festlegen und in die Betriebsanweisung gemäß § 44 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufnehmen.

(4) Abfüllflächen nach Absatz 1 dürfen nicht länger als 12 Monate betrieben werden. Eine Verlängerung der Betriebsdauer nach Satz 1 bis maximal zum Außerkrafttreten dieser Verordnung kann nach Antrag bei und mit Genehmigung der zuständigen Behörde gewährt werden, wenn zusätzliche organisatorisch-technische Maßnahmen für die Dauer der Verlängerung umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden durch die Sachverständigen in Absprache mit der zuständigen Behörde festgesetzt.

(5) Für die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten Abfüllfläche gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7

Anforderungen an Befüllvorgänge auf Abfüllflächen

(1) Abweichend von § 23 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen Behälter auf Abfüllflächen gemäß § 6 aus Tankfahrzeugen nur befüllt werden, wenn der Lagerbehälter über einen Grenzwertgeber verfügt und

1. die Befüllung der Lagerbehälter ausschließlich aus fahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen im Vollschauchsystem erfolgt und das Tankfahrzeug über eine selbsttätig schließende Abfüllsicherung verfügt oder
2. ein fahrgutrechtlich zugelassenes Tankfahrzeug mit einer Abfüll-Schlauch-Sicherung verwendet wird oder eine Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Betätigung und einer Wegfahrsperre verwendet wird.

(2) Abweichend von § 23 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen Behälter auf Abfüllflächen gemäß § 6 aus Eisenbahnkesselwagen nur befüllt werden, wenn der Lagerbehälter über eine Überfüllsicherung verfügt und

1. die Befüllung der Lagerbehälter ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Eisenbahnkesselwagen erfolgt,
2. der Eisenbahnkesselwagen über einen Befüllschlauch mit einer Trockenkupplung zum Anschluss an den Füllstutzen des Lagerbehälters verfügt oder über einen Gelenkarm entladen wird,
3. der Abfüllvorgang durch eine beidseitig selbsttätig schließende Nottrennkupplung unterbrochen werden kann und
4. eine Wegfahrsperrung beim Eisenbahnkesselwagen verwendet wird.

§ 8

Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

(1) Abweichend von § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 70 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine einmalige Verlängerung der Prüfintervalle nach der in Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle für die innere Prüfung von Behältern um bis zu zwölf Monaten für solche Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 möglich, für die eine wiederkehrende innere Prüfung alle fünf Jahre oder länger angeordnet ist. Das Intervall für die innere Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Satz 1 verlängert werden, soweit keine Sicherheitsbedenken durch einen Sachverständigen bestehen und

1. der Anlage im Rahmen der letzten Prüfung Mangelfreiheit oder nur geringfügige Mängel im Prüfbericht attestiert wurden oder
2. für die entsprechende Anlage seit der letzten Prüfung über eine Nachprüfung die erfolgreiche Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel gemäß § 48 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt worden ist.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 muss die verschobene Prüfung spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. Die Durchführung der nächsten regulären Prüfung nach der Verschiebung erfolgt im Rhythmus, der sich aus der Prüfung vor Inbetriebnahme ergibt.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorhaben anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach dieser Verordnung entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Soll eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete, in Betrieb genommene oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus betrieben werden, sind sämtliche Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen und entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen sowie erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich umzusetzen. Andernfalls ist der zuständigen Behörde sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung der entsprechende Nachweis über die Stilllegung der Anlage vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des . [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft. § 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des . [einsetzen: Angaben des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung und der Monatszahl des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Monats sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund der Gasmangellage planen viele deutsche Unternehmen, kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Brennstoff Heizöl EL umzustellen. Heizöl EL zählt nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu den wassergefährdenden Stoffen. Gleichzeitig sind auch in der angespannten Versorgungslage rechtssichere und zügige Verfahren nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erforderlich, um einen solchen Wechsel des Brennstoffes, welcher aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage durchgeführt wird und somit zur Sicherstellung der Energieversorgung beiträgt, zu ermöglichen. Ausgehend davon wurde kurzfristig untersucht, inwieweit die AwSV die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden und Unternehmen ausreichend Flexibilität für die Bewältigung der Gasmangellage einräumen kann. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere die Verfahrensvorschriften Beschleunigungspotential für den Fall eines Brennstoffwechsels aufweisen. Diese Verordnung ist daher erforderlich, um die notwendige Flexibilität für die Krisenbewältigung zu gewähren.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit den Regelungen dieser Verordnung werden die erforderliche Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangellage ermöglicht. Die Regelungen wurden dabei so formuliert, dass sie auch die temporäre Erhöhung der Speicherkapazität von Heizöltanks – ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzniveau der Umwelt insgesamt – erlauben und beschleunigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Diese Verordnung schafft Erleichterungen von den geltenden Regelungen der AwSV, die insbesondere das Verfahren betreffen und beschleunigen sollen und in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage durchzuführen sind.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, die eine Flexibilität und Erleichterung unter gleichem Schutzniveau gewährleisten.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz ergibt sich aus § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. 1328) und § 63 Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen sollen Verwaltungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Dies ist mit Vereinfachungen verbunden. Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand, da diese Verordnung Erleichterungen beinhaltet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht voraussichtlich kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen. Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung wird auf zwei Jahre befristet. Anlass ist die erforderliche Vereinfachung und Beschleunigung rechtssicherer Verfahren nach der AwSV in der aktuellen Gasmangel- lage und des dadurch bedingten Brennstoffwechsels sowie damit einhergehend der zusätz- lich erforderlichen Erhöhung der Lagerkapazität von Heizöl EL. Innerhalb dieser Zeitspanne wird die Gasmangel- lage nach derzeitiger Prognose beendet werden können, sodass da- nach zu den regulären und bewährten Verfahrensabläufen zurückgekehrt werden kann. Eine Befristung auf die Dauer von zwei Jahren ist somit sachgerecht.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil diese Verordnung nicht länger als zwei Jahre in Kraft sein wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt den Anwendungsbereich der Verordnung klar. Die in der Verordnung aufge- führten Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen sollen ausschließlich für dieje- nigen Fälle Anwendung finden, in denen eine Umstellung von einer bestehenden industri- ellen und gewerblichen Gasversorgung auf einen anderen Brennstoff, in der Regel leichtes Heizöl, stattfindet, sofern diese Umstellung aufgrund der aktuell bestehenden ersten oder erheblichen Gasmangel- lage erforderlich ist. Von der Verordnung nicht umfasst sind damit sämtliche Umstellungen im Bereich privater Heizungsanlagen.

Ferner regelt die Verordnung die Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen für eine Erhöhung von Lagerkapazitäten für Brennstoffe nach § 2 Absatz 11 Nummer 2 AwSV, welche ebenfalls vor dem Hintergrund einer ersten oder erheblichen Gasmangel- lage erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere industrielle und gewerbliche Lagertanks in Raffi- nerien und Tanklagern. Ziel einer Erhöhung industrieller und gewerblicher Lagerkapazitäten ist dabei eine für den Zeitraum der bestehenden Gasmangel- lage möglichst hohe Verfüg- barkeit solcher Anlagen.

Der Begriff der „ersten oder erheblichen Gasmangel- lage“ knüpft an die in § 31a Ab- satz 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigun- gen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und § 31c Absatz 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten an.

Der in § 31a Absatz 1 BImSchG verwendete Begriff der „ersten Mangel- lage“ entstammt der deutschen Sprachfassung des Artikels 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU. Der in § 31c Absatz 1 BImSchG verwendete Begriff der „erheblichen Mangel- lage“ entstammt der deutschen Sprachfassung des Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193. In der englischen Sprachfassung dieser Richtlinien wird jeweils der Begriff „serious shortage“ ver- wendet. In der Begründung zur Einfügung der §§ 31a bis 31d in das BImSchG (BT- Drs. 20/2664 S. 11-12) wird dargelegt, dass durch die Ausrufung der Alarmstufe des Not- fallplans Gas die EU-rechtlich festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen einer ersten be- ziehungsweise erheblichen Mangel- lage vorliegen, sodass sie vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden müssen.

Auch für das in den §§ 1 Absatz 1 ff. der vorliegenden Verordnung verwendete Tatbestands- merkmal der „ersten oder erheblichen Gasmangel- lage“ gilt, dass eine solche Gasmangel- lage mit Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vorliegt und vom Anlagenbetreiber nicht erneut nachgewiesen werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt diejenigen Anlagen nach der AwSV auf, die zur Durchführung eines Brennstoffwechsels oder zur Erhöhung der Lagerkapazität errichtet, wesentlich geändert, wieder in Betrieb genommen oder betrieben werden müssen. Auf diese Anlagen und deren Anlagenteile beschränkt sich der Anwendungsbereich der Verordnung. Erfasst sind Lageranlagen, Abfüllanlagen und Verwendungsanlagen sowie deren Anlagenteile. Dies schließt Abfüllflächen und zugeordnete Rohrleitungen als Anlagenteile mit ein. Bezüglich des Brennstoffwechsels erstreckt sich der Anwendungsbereich auf die Umstellung von Gasfeuerung auf einen anderen Ersatzbrennstoff.

Zu Absatz 3**Zu Nummer 1**

Ausgenommen vom Anwendungsbereich werden ausdrücklich Fass- und Gebindelager gemäß § 2 Absatz 10 AwSV, da die großen Mengen an Brennstoffen, die im Zuge einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage benötigt werden, nicht in vielen einfachen Behältern gelagert werden dürfen.

Zu Nummer 2

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind ferner die genannten Anlagenstandorte in Schutzgebieten gemäß § 2 Absatz 32 AwSV sowie Anlagenstandorte innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 WHG. An den genannten Standorten ist ein Brennstoffwechsel auf Grundlage der im Rahmen dieser Verordnung geschaffenen Erleichterungen und Beschleunigungsmaßnahmen im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete nicht vertretbar.

Zu § 2 (Maßgaben für die Anwendung von § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 AwSV entfällt. Damit soll eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens bewirkt werden. Mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht zu rechnen. Die zuständige Behörde erhält im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch Übermittlung des Prüfberichts Kenntnis von der Anlage und deren aktuellem Zustand.

Zu § 3 (Errichtung und Betrieb von Anlagen)**Zu Absatz 1**

Nach § 63 Absatz 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden entsprechend der in § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit in § 41 AwSV weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt. Grundlage für diese weiteren Ausnahmen gemäß Absatz 1 dieser Verordnung ist die Einschätzung eines vertretbaren Risikos und zwecks Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Nummer 1

Sofern die Anlage doppelwandig ausgeführt ist und über ein Leckanzeigesystem gemäß § 2 Absatz 17 AwSV verfügt, wird diese bereits als geeignet erachtet. Unter diesen Voraussetzungen wird die der Anlage innewohnende Sicherheit als so groß eingeschätzt, dass ein Umweltschaden unwahrscheinlich erscheint und deshalb eine behördliche Kontrolle, ob alle

Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, befristet entbehrlich ist. Daher ist für die Geltungsdauer dieser Verordnung keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Zu Nummer 2

Sofern die Anlage einwandig und in Rückhalteeinrichtungen errichtet worden ist, wird diese auch bereits als geeignet erachtet. Unter diesen Voraussetzungen wird die der Anlage innewohnende Sicherheit so groß eingeschätzt, dass ein Umweltschaden unwahrscheinlich erscheint und deshalb eine behördliche Kontrolle, ob alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, befristet entbehrlich ist. Daher ist für die Geltungsdauer dieser Verordnung keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Eignungsfeststellung nicht die Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage ersetzt. Die Regelung nach § 46 Absatz 2 AwSV bleibt bestehen, so dass Schäden an der Anlage rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können, bevor es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommen kann.

Zu § 4 (Wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen)

Zu Nummer 1

Eine mängelfreie Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts und darf daher auch mit dem Brennstoff betrieben werden, sofern die Anlage für den Brennstoff geeignet ist.

Zu Nummer 2

Bei einer Anlage mit geringfügigen Mängeln ist die Anlagensicherheit nicht erheblich beeinträchtigt, d.h. ein Austreten wassergefährdender Stoffe aus einem Anlagenteil oder ein Versagen der Sicherheitseinrichtungen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung ist unwahrscheinlich. Daher darf diese Anlage betrieben werden, da es keine erkennbaren Risiken für den Gewässerschutz gibt. Die Frist zur Mängelbeseitigung nach § 48 Absatz 1 bleibt unberührt.

Zu Nummer 3

Da erhebliche Mängel die Anlagensicherheit insoweit beeinträchtigen, als die Besorgnis besteht, dass bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung eine akute Gewässergefährdung eintreten könnte oder die Wirksamkeit der Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe umschließen oder der Rückhalteeinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen nicht gegeben ist, dürfen diese Anlagen nicht ohne erfolgreiche Beseitigung aller festgestellten erheblichen Mängel betrieben werden. Bei gefährlichen Mängeln ist eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen und daher dürfen auch diese Anlagen nicht bis zu einer erfolgreichen Beseitigung aller festgestellten gefährlichen Mängel betrieben werden.

Zu § 5 (Erneute Inbetriebnahme von Lageranlagen nach Stilllegung)

Zu Absatz 1

Abweichend von § 42 Satz 1 AwSV müssen dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung bei der erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten Lageranlage nicht alle zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Der Betreiber darf auf die Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung der jeweiligen Anlage vor

deren Stilllegung verweisen und diese Unterlagen der zuständigen Behörde erneut vorlegen. Die Eignung der Anlage in Verbindung mit den letzten Prüfberichten ist nur gegeben, wenn die bestehende Lageranlage auch vor Anwendung dieser Verordnung dem Lagern des Brennstoffs gedient hat. Durch diese Erleichterung wird das Verfahren beschleunigt.

Zu Absatz 2

Nach § 63 Absatz 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden entsprechend der in § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG vorgesehenen Möglichkeit in § 41 AwSV weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt. Die Ausnahme nach Absatz 2 gilt nur für eine Anlage, bei der die Nummer 1 und 2 in Kombination erfüllt ist.

Zu Nummer 1

Im Gutachten eines Sachverständigen für diese Anlage müssen die zu treffenden Maßnahmen beschrieben werden, die notwendig sind, damit die Anlage mindestens die Gewässerschutzanforderungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfüllt. Eventuelle nachträgliche Auflagen oder Anordnungen sind zu berücksichtigen. Wenn die Gewässerschutzanforderungen erfüllt sind, ist das Risiko für die Umwelt als gering zu erachten.

Zu Nummer 2

Eine Anlage und ihre Teile müssen für die Lagerung des vorgesehenen Brennstoffs nach Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1 entsprechen. Dies muss im Gutachten eines Sachverständigen festgehalten sein. Damit sind mindestens die Gewässerschutzanforderungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage erfüllt und somit ist das Risiko für die Umwelt als gering zu erachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verdeutlicht, dass die Prüfung vor Inbetriebnahme einer Anlage dennoch durchgeführt werden muss. Die Regelung nach § 46 Absatz 2 AwSV bleibt bestehen, sodass Schäden an der Anlage rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden können, bevor es zu einer Verunreinigung der Gewässer kommen kann.

Zu § 6 (Besondere Anforderungen an Abfüllflächen)

Zu Absatz 1

Um einen größtmöglichen Schutz für die Gewässer zu gewährleisten, sind Erleichterungen für die Abfüllflächen nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für die Fälle, in denen auf dem Betriebsgelände eines Betreibers keine nach den Anforderungen der AwSV errichtete Abfüllfläche vorhanden ist, eine solche im Rahmen des Brennstoffwechsels aufgrund der ernsten und erheblichen Gasmangellage jedoch notwendig herzustellen wäre, schafft diese Verordnung befristete Erleichterungen. Verhindert werden soll, dass die Planungs- und Errichtungsdauer die für den Brennstoffwechsel zur Verfügung stehende Zeit übersteigt. Für die Befüllung von Lageranlagen werden kurzfristig umsetzbare Lösungen ermöglicht. Gemeint sind Flächen, die in Asphalt- oder Betonbauweise mit dichten Fugen errichtet wurden. Ausgeschlossen sind damit unbefestigte Flächen, wie etwa Schotterflächen oder sandverfugtes Pflaster. Die Größe der Abfüllfläche muss für den Wirkbereich beim Befüllen des Lagerbehälters ausgelegt sein.

Zu Absatz 2

Hydrologisch günstig sind Standorte, bei denen der 1. gedeckte Grundwasserleiter von einer 2 m mächtigen Schicht bindigen Bodens überdeckt ist und bei denen der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand 2 m nicht unterschreiten darf). Es wird auf die LAGA M 20 in der Fassung vom 06.11.2003 verwiesen.

In Anlehnung an § 38 Wasserhaushaltsgesetz wird ein Mindestabstand dieser Anlagen zum nächstgelegenen Oberflächengewässer gefordert. Eine Erhöhung von 5 Metern auf 10 Meter wird wegen besonderer Erleichterungen als angemessen erachtet.

Zu Absatz 3

Zu den benannten organisatorisch und infrastrukturellen Maßnahmen gehören mindestens das Verschließen von Kanaleinläufen im Umkreis von 10 m um den Anschluss des Befüllschlauchs am Tankfahrzeug, beidseitig zum Befüllschlauch und um die Anschlussarmatur am Lagerbehälter, sofern sie nicht als Teil der Rückhalteeinrichtung genutzt werden. Spritzschutzwände können mindernd berücksichtigt werden. Ebenso ist die Geländegeometrie zu berücksichtigen. Für das Abdichten können beispielsweise Dichtkissen oder eine Dichtmatte verwendet werden. Weitere Maßnahmen sind die Bereitstellung von Bindemitteln zum Aufnehmen von Tropfmengen und Verunreinigungen sowie die Sicherstellung der Überwachung des Befüllvorgangs.

Außerdem muss eine Betriebsanweisung für die Befüllung vorliegen, aus der hervorgeht, dass betriebseigenes Personal den Abfüllvorgang zusätzlich zum Tankwagenfahrenden überwacht und welche Maßnahmen für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr vorgesehen sind. Eine entsprechende Unterweisung der beteiligten Personen muss stattfinden. Die Festschreibung in der Betriebsanweisung ist erforderlich, da regelmäßig davon ausgegangen werden muss, dass für das Abfüllen des neuen wassergefährdenden Brennstoffs kein Betriebspersonal vorhanden ist, das in betrieblicher Routine, d.h. sachkundig und regelmäßig, benannte Abfüllvorgänge durchgeführt hat. Auch bei wechselndem Personaleinsatz des Betriebspersonals muss die sachgerechte Durchführung der organisatorisch-technischen Maßnahmen durchgehend sichergestellt werden.

Zu Absatz 4

Provisorische Abfüllflächen nach Absatz 1 dürfen nicht länger als zwölf Monate betrieben werden, da diese in Kombination mit den unter Absatz 3 genannten organisatorischen und infrastrukturellen Maßnahmen kein vergleichbares Schutzniveau zu technischen Maßnahmen für die Gewässer gewährleisten können. Innerhalb dieser zwölfmonatigen Zeitspanne ist eine den Anforderungen der AwSV entsprechende Fläche herzustellen, sofern eine solche im Betriebsablauf auch weiterhin benötigt wird.

Satz 2 sieht vor, dass die Nutzungsdauer von diesen Abfüllflächen nach Absatz 1 auf maximal die gesamte Dauer der Verordnung verlängert werden kann. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrags des Betreibers, sowie einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 5

Da in der AwSV die erneute Inbetriebnahme von stillgelegten Abfüllflächen nicht geregelt ist, gelten die gleichen Anforderungen für diese Abfüllflächen, wie für neu errichtete Abfüllflächen.

Zu § 7 (Anforderungen an Befüllvorgänge auf Abfüllflächen)**Zu Absatz 1**

Ist keine Abfüllfläche, die den Anforderungen der AwSV entspricht, auf dem Betriebsgelände vorhanden, so dürfen auf Flächen nach § 6 Befüllvorgänge aus Tankwagen durchgeführt werden, wenn die genannten technischen Maßnahmen zum Einsatz kommen. Zwecks Herstellung eines notwendigen Schutzniveaus sind diese zusätzlichen Anforderungen erforderlich, um das Risiko von Schäden für die Umwelt zu reduzieren. Der Lagerbehälter muss über einen Grenzwertgeber verfügen.

Zu Nummer 1

Die Befüllung der Lagerbehälter darf ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen im Vollschauchsystem erfolgen, wenn das Tankfahrzeug über eine selbsttätig schließende Abfüllsicherung verfügt.

Zu Nummer 2

Befüllung des Lagerbehälters unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) oder einer Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Funktion (ANA) und einer Wegfahrsperre, die die Abgabe von Heizöl nur freigibt, wenn ein Wegfahren oder -rollen des Tankfahrzeugs verhindert ist.

Zu Absatz 2

Abweichend von § 23 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen Behälter auf Abfüllflächen gemäß § 6 aus Eisenbahnkesselwagen nur befüllt werden, wenn der Lagerbehälter über eine Überfüllsicherung verfügt.

Zu Nummer 1

Die Befüllung der Lagerbehälter darf ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Eisenbahnkesselwagen erfolgen.

Zu Nummer 2

Der Eisenbahnkesselwagen muss über einen Befüllschlauch mit einer Trockenkupplung zum Anschluss an den Füllstutzen des Lagerbehälters verfügen oder über einen Gelenkarm entladen werden.

Zu Nummer 3

Der Abfüllvorgang muss durch eine beidseitig selbsttätig schließende Nottrennkupplung unterbrochen werden können.

Zu Nummer 4

Eine Wegfahrsperre muss beim Eisenbahnkesselwagen verwendet werden.

Zu § 8 (Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers)**Zu Absatz 1**

Soweit im Rahmen der Anlagenprüfung eine innere Prüfung von Behältern vorgeschrieben ist (z. B. unter Anwendung von TRwS 788 oder TRwS 790 durch die zuständige Behörde), kann diese Prüfung um bis zu zwölf Monaten verschoben werden. Dies gilt nur, sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen. Bei dieser Einschätzung sind beispielsweise das erwartete

Korrosionsverhalten und die Standsicherheit zu berücksichtigen. Mit der Verlängerung der Prüfintervalle wird eine Erhöhung der Lagerkapazität des Brennstoffs bezweckt. Damit betrifft die Regelung die Lagerung von Brennstoffen nach dieser Verordnung speziell Flachbodentanks. Deshalb gilt es, allerdings nur soweit dies aufgrund des technischen Zustands des jeweiligen Tanks vertretbar ist, möglichst den Leerstand von Tanks dadurch zu vermeiden, dass eine nach dem wiederkehrenden Prüfintervall anstehende reguläre innere Prüfung verschoben werden kann. Daher ist für solche Tanks, für die eine innere Prüfung normiert ist, eine einmalige Verlängerung der regulären Prüfintervalle der inneren Prüfung um bis zu zwölf Monaten unter den genannten Voraussetzungen vorgesehen. Durch die Durchführung der sonstigen Prüfungen und insbesondere der äußeren Prüfung innerhalb des nicht verlängerten regulären Prüfintervalls soll im Übrigen weitgehend sichergestellt werden, dass insbesondere erhebliche oder gefährliche Mängel rechtzeitig erkannt werden.

Zu Nummer 1

Die Möglichkeit zur Verlängerung des Prüfintervalls für die innere Prüfung besteht, wenn der jeweiligen Anlage im Rahmen der letzten wiederkehrenden Prüfung Mangelfreiheit oder nur geringfügige Mängel im Prüfbericht attestiert wurde.

Zu Nummer 2

Alternativ zu Nummer 1 ist eine Verlängerung des Prüfintervalls für die innere Prüfung dann zulässig, wenn der entsprechenden Anlage seit der letzten wiederkehrenden Prüfung eine Nachprüfung gemäß § 48 Absatz 2 AwSV die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel bescheinigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Anlage die nach Maßgabe des Absatzes 1 verschobene innere Prüfung nachholen und dies spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen muss. Die Durchführung der nächsten regulären Prüfung nach der Verschiebung erfolgt in dem regulären Rhythmus, der sich aus der Prüfung vor Inbetriebnahme ergibt.

Zu § 9 (Übergangsregelungen)

Die Vorschrift beinhaltet Übergangsregelungen für die vorliegende Verordnung. Die Übergangsregelungen sind an die in § 31 k Absatz 1 - 3 BImSchG n.F. enthaltenen Übergangsregelungen angelehnt.

Zu Absatz 1

Auch bereits begonnene Verfahren sollen mit Hilfe der in der Verordnung geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach dieser Verordnung geltenden Vorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschritts zu einer Fristverkürzung führt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Verfahrensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie mit nach Maßgabe dieser Verordnung errichteten oder wesentlich geänderten Anlage nach Außerkrafttreten dieser Verordnung umgegangen werden soll. Sollen vorbenannte Anlagen über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus betrieben werden, sind sämtliche Anforderungen, die die AwSV aufstellt, bis spätestens sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen und entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen.

Sollen entsprechende Anlagen über die Geltungsdauer der Verordnung hinaus nicht weiter betrieben werden, ist der zuständigen Behörde sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung der entsprechende Nachweis über die Stilllegung der Anlage vorzulegen.

Zu § 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die angespannte Versorgungslage mit Erdgas erfordert ein schnellstmögliches Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung ist auf zwei Jahre befristet. Bis zum Außerkrafttreten der Verordnung wird die ernste oder erhebliche Gas-mangellage voraussichtlich beendet sein.